

3. Die Zugehörigkeit der Muttergottes zur hypostatischen Ordnung. Von P. Nicolas O. P. (145—181). Es handelt sich um die noch nicht ganz geklärte Frage, ob und wie weit Maria „innerlich“ zur Ordnung der wesenhaften Vereinigung des göttlichen Wortes mit der Menschheit gehört. In der Aussprache kam die Rede auf Maria als Mutter der Gnade, und dabei fiel auch der Satz: „Für die Unbefleckte Empfängnis wußte man wenigstens, was man definieren wollte. Hier weiß man noch nicht genau, was man definieren will“ (194). — 4. Die Stellung der Allerseligsten Jungfrau in der Kirche, dem mystischen Leibe Christi. Von P. Rondet S. J. (195—224).

Die Vorträge in einer Gesellschaft für marianische Studien behandeln naturgemäß vor allem solche marianische Fragen, deren letzte Entscheidung noch nicht gefallen ist. Das bringt es mit sich, daß in vielen Fällen für die Frömmigkeit zunächst nicht viel abfällt, da der Verstand noch zu sehr mit Untersuchungen beschäftigt ist. Aber etwas leuchtet doch auf: die unfäßbare Größe der Muttergottes und das Verlangen der Christenheit nach einer tieferen Erkenntnis dieser Größe und nach einer innigeren Liebe zur Mutter der Christenheit.

Die Andachtsbeichte in der Hochscholastik. Von Johannes Beumer S. J.

Die folgenden Zeilen enthalten das Ergebnis, in das der Verfasser seine gleichnamige Studie im Januarheft der Scholastik (XIV, 1939), S. 73 und 74, zusammenfaßt. (Schriftleitung.)

Die Lehre von der Andachtsbeichte in der Hochscholastik bestätigt die Linie der Entwicklung, die schon aus der allgemeinen Auffassung des Bußsakramentes in dieser Zeit bekannt ist und wie sie für die Laienbeichte Teetaert überzeugend nachgewiesen hat. Die Stellungnahme zur Andachtsbeichte zeigt recht eindeutig, daß die Lossprechung in der theologischen Erkenntnis des 13. Jahrhunderts allmählich klarer hervortritt. Gerade bei dem Bekenntnis der läßlichen Sünden läßt sich diese Akzentverschiebung von der Tugend der Buße zum Sakrament der Buße und von der Reue und der Anklage der Sünden zur Lossprechung besser fassen. Bei der Andachtsbeichte fällt nämlich die Verpflichtung, die Sünden zu bereuen, nicht zusammen mit der Verpflichtung, sie zu beichten; deswegen kann das Bußsakrament, wenn es auf läßliche Sünden angewandt wird, leichter in seinem positiven sakramentalen Wert deutlich werden.

Die Entwicklung führte in der Hochscholastik über die Anfänge in der alten Franziskanerschule und bei Albertus Magnus zu Thomas von Aquin als dem Höhepunkt. Duns Skotus bietet unter einer Rücksicht noch einen Fortschritt, insofern er sich mit aller Entschiedenheit für die Freiwilligkeit der Andachtsbeichte auch gegenüber einem Kirchengesetz einsetzt. Aber anderseits nimmt er die spekulativen Gedanken seiner Vorgänger kaum auf und führt sie nicht weiter.¹

In der Hochscholastik finden sich die grundlegenden Erwägungen über den Wert der

¹ In seiner Bußlehre findet sich nichts über eine Deutung der Wirksamkeit der Andachtsbeichte; er beschränkt sich darauf, darzutun, daß ein Bekenntnis der läßlichen Sünden nicht geboten ist. — Eine zweite Lossprechung hat nach ihm wahrscheinlicher keine Wirkung aus der Schlüsselgewalt. Die Schuld selbst kann nicht noch einmal nachgelassen werden, aber auch nicht die Strafe; denn sonst könnte durch häufig wiederholte Beichten die Strafe einmal ganz getilgt sein, ferner wäre ein Gegensatz da zu dem menschlichen Gerichtsverfahren. — Die Ablehnung des sakramentalen Wertes der Wiederholungsbeichte in der ausgehenden Hochscholastik bei Wilhelm von Ware und seinem Schüler Duns Skotus kann nicht überraschen. Sie stimmt gut überein mit dem starken Herausstellen der Lossprechung als dem einzig sakramentalen Element. Weil man sie aus ihrem organischen Verband mit den Akten des Pönitenten löste, unterlag man der darin liegenden Gefahr, sie rein juristisch zu betrachten, als ein richterliches Urteil, das über dieselben Sünden nicht mehr als einmal ausgesprochen werden darf. (Vgl. dazu die neue Studie von N. Krautwig: Die Grundlage der Bußlehre des J. Duns Skotus, Freiburg 1938. Schriftleitung.)

Andachtsbeichte. Die sakramentale Sündenvergebung wird von ihr gut herausgestellt, und damit ist ihre Bedeutung vor jeder anderen Sündentilgung erwiesen, die außerhalb der Sakramente stattfinden kann. Die Wirksamkeit der Andachtsbeichte wird, weil vom Sakramentalen her, durchaus positiv bestimmt. In diesem grundsätzlichen Belang können wir von der Theologie der Folgezeit nur noch eine größere Vereinheitlichung und straffere Zusammenfassung der einschlägigen Fragen und vielleicht noch genaueren sprachlichen Ausdruck erwarten. Aber auch in den Einzelproblemen ist die Hochscholastik durchwegs wegweisend vorangegangen, so z. B. in der Abgrenzung der sakramentalen Wirksamkeit der Andachtsbeichte gegenüber den anderen Sakramenten.

Trotz dieser Bedeutung der Hochscholastik für die theologische Erfassung der Andachtsbeichte ist nicht zu leugnen, daß wir im 13. Jahrhundert noch keine erschöpfende Behandlung dieses Lehrgegenstandes antreffen. Es ist dies nicht zu verwundern, weil damals die Beichte der läßlichen Sünden kein umstrittenes Gebiet der Theologie darstellte und somit nicht die volle Aufmerksamkeit der Scholastik in Anspruch nahm. Die desiderata sind teils positiver, teils spekulativer Natur. Was die positive Seite der Frage angeht, so sollte der Beweis für die Möglichkeit und Nützlichkeit der Andachtsbeichte aus den Quellen des Glaubens eingehend geführt werden, auch mit Rücksichtnahme auf die historische Erforschung der Buß- und Beichtpraxis der früheren Jahrhunderte. Von der spekulativen Darstellung dürften wir erwarten, daß neben der oben erwähnten genaueren Erklärung der grundlegenden Gedanken der *gratia remissiva sacramentalis* insbesondere die Frage eine allseitig befriedigende Antwort fände, wie eine mehrmalige Vergebung derselben Schuld vor dem theologischen Denken sich rechtfertigen läßt. In dieser Weise müßte das von der Hochscholastik begonnene Werk nach ihren Plänen der Vollendung zugeführt werden. Tatsächlich hat das Wiederaufblühen der Scholastik, vor allem in Spanien und zumal nach dem Konzil von Trient, für das Problem der Andachtsbeichte hier einen merklichen Fortschritt gebracht.² Mit Recht aber bildete damals das von der Hochscholastik gesicherte Gedankengut die Grundlage des Aufbaues. Und wenn heute unsere Frage erneut Gegenstand lebhafter theologischer Erörterung geworden ist, so dürfte die Hochscholastik in ihrer Behandlung des Problems als Vermittlerin und tiefe Deuterin christlichen Offenbarungsgutes wieder Führerin auf dem Wege einer vollständigen Klärung sein: in der von ihr herausgestellten *Sakramentalität* der Andachtsbeichte.

² Siehe hierüber: J. Beumer: „Die spekulative Durchdringung der Andachtsbeichte in der nachtridentinischen Scholastik.“ Schol 13 (1938) 72 ff.